



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 18. Dezember 2025, Zahl: 8520-1/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 28. Dezember 1994, Zahl: 813/1/1994 (Abfuhrordnung) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1997, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Abfallgebühr Restmüll

Die Höhe der Abfallgebühr für den Restmüll ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) Im Abholbereich:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
je 70 Liter Müllsack	Euro 9,40	Euro 9,90	Euro 10,40
je 80 Liter Müllbehälter	Euro 10,68	Euro 11,21	Euro 11,77
je 120 Liter Müllbehälter	Euro 15,80	Euro 16,59	Euro 17,42
je 140 Liter Müllbehälter	Euro 18,70	Euro 19,64	Euro 20,62
je 240 Liter Müllbehälter	Euro 31,61	Euro 33,19	Euro 34,84
je 660 Liter Müllbehälter	Euro 86,82	Euro 91,17	Euro 95,72
je 770 Liter Müllbehälter	Euro 101,12	Euro 106,17	Euro 111,49
je 800 Liter Müllbehälter	Euro 105,05	Euro 110,31	Euro 115,82

b) Im Sonderbereich:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
je 70 Liter Müllsack	Euro 7,50	Euro 7,90	Euro 8,30
je 80 Liter Müllbehälter	Euro 8,55	Euro 8,97	Euro 9,42

§ 3

Abfallgebühr Biomüll

Die Höhe der Abfallgebühr für den Biomüll ergibt sich, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	ab 1. Jänner 2028
je 25 Liter Biomülltonne	Euro 4,34	Euro 4,55	Euro 4,78
je 80 Liter Biomülltonne	Euro 9,41	Euro 9,88	Euro 10,37
je 120 Liter Biomülltonne	Euro 13,74	Euro 14,43	Euro 15,15
je 240 Liter Biomülltonne	Euro 21,70	Euro 22,79	Euro 23,93

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August und am 1. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Abfallgebühr für zusätzliche Müllsäcke ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Dellach im Drautal fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 20. Dezember 2022, Zahl: 852/1/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Johannes Pirker

